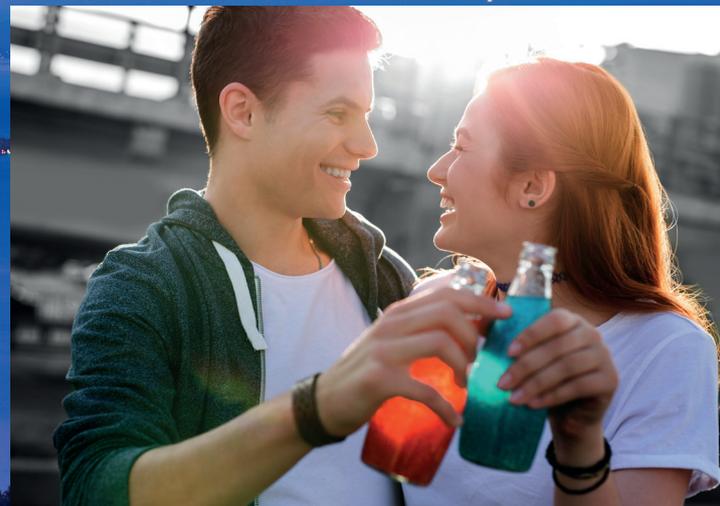




LANDRATSAMT  
BODENSEEKREIS

Leitfaden für  
öffentliche  
Veranstaltungen

# Jugendschutz



*So gelingt Ihre Veranstaltung!*

## Vorwort



Kinder und Jugendliche sind unser wertvollstes Gut, denn sie sind unsere Zukunft. Das nachfolgende Zitat von Khalil Gibran, dem libanesisch-amerikanischen Philosophen und Dichter, hat bis heute nichts an seiner Aktualität verloren: „Wenn die Kinder klein sind, gib ihnen Wurzeln, wenn sie größer werden, schenk' ihnen Flügel“.

Auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden verlassen Jugendliche das geschützte Elternhaus und werden „flügge“. Sie übernehmen Verantwortung für sich und auch für andere. Jugendliche sammeln erste Erfahrungen in einer für sie in vielerlei Hinsicht neuen Welt, in der mannigfaltige Eindrücke und Einflüsse auf sie einströmen. Dies gilt im Besonderen, wenn sie zum ersten Mal alleine öffentliche Veranstaltungen wie etwa Feste oder Diskotheken besuchen. Dabei benötigen die Jugendlichen Schutz.

Anlässe, um zu feiern, finden sich immer. Dabei ist es wichtig, dass sie nicht „auf der Straße“ feiern müssen, sondern ihnen Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen gewährt wird. Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen nach dem Jugendschutzgesetz bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, in Clubs und auf Festen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass diese Jugendlichen die Veranstaltung pünktlich um 24:00 Uhr verlassen. Um den Organisatoren aufgrund dieser Kontrollpflicht auch die Möglichkeit zu gewähren, von vorneherein nicht nur Besucher ab 18 Jahren auf die Veranstaltung zu lassen, hat das Netzwerk „Neue Festkultur“ den „PartyPass“ geschaffen. Dieser PartyPass erfreut sich im Bodenseekreis großer Beliebtheit. So erhalten auch Jugendliche von 16 bis 18 Jahren Gelegenheit, bei Veranstaltungen mitzufeiern und ihren Spaß zu haben. Gerade dann ist aber auf den Jugendschutz ganz besonders zu achten.

Welche Pflichten zum Jugendschutz treffen mich als Veranstalter? Welche Angebote gibt es, um eine Veranstaltung für Jugendliche attraktiv zu machen? Auf diese und viele weitere Fragen will dieser Leitfaden Antworten geben.

Ich wünsche allen Besuchern und Organisatoren von Veranstaltungen im Bodenseekreis schöne, harmonische und sichere Stunden sowie spannende Begegnungen!

Lothar Wölfle  
Landrat des Bodenseekreises



## Inhaltsverzeichnis

Einleitung .....	4
Reichen gesetzliche Regelungen allein für einen wirksamen Jugendschutz aus? .....	5
Jugendschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz - was ist zu beachten? .....	6
Warum ein „PartyPass“? .....	9
Was ist bei der Organisation von Veranstaltungen zu beachten? .....	11
Worin sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden? .....	12
Umgang mit legalen und illegalen Drogen - Was mache ich mit auffälligen Jugendlichen? .....	14
Dürfen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen Alkohol ausschenken? .....	15
Welche Verantwortung trifft einen Veranstalter gegenüber einem erkennbar hilflosen Jugendlichen? .....	16
Wie gehe ich mit Gewalt um? .....	17
Was muss ein Bewachungs- oder Sicherheitsdienst beachten? .....	19
Wann ist die Videoüberwachung einer Veranstaltung zulässig? .....	20
Ist es zulässig, Besucher, insbesondere Jugendliche, einer öffentlichen Veranstaltung zu fotografieren? .....	21
Wie sollte mit Handys/Smartphones auf öffentlichen Veranstaltungen umgegangen werden? .....	22
Party vorbei - und dann? .....	24
Flatrate-Partys, 1 €-Partys, Happy Hour ... ..	25
Chill-Out-Zone .....	26
Wetterfeste Plakate zur Alkoholprävention.....	26
Bar ohne Alkohol? .....	27
ALOA - Die mobile Saftbar .....	27
Netzwerk Neue Festkultur und FairFest.....	28
Das Wichtigste in Kürze .....	29

## Einleitung



Jugendliche genießen heute große Freiheiten. Die digitalen Medien ermöglichen den Jugendlichen eine Präsenz und Kommunikation im World Wide Web. Sie nehmen immer mehr am gesellschaftlichen und politischen Leben teil, denken wir nur an das kommunale Wahlrecht ab 16 Jahren oder die Einrichtung von Jugend-Gemeinderäten. Sie engagieren sich in Vereinen und im Ehrenamt. Sie sind zu einem wichtigen Partner der Direktansprache in den Werbemedien geworden. Jugendlichkeit auszustrahlen ist andererseits für das Lebensgefühl vieler Erwachsener sehr wichtig.

Jugendliche üben Einfluss aus und werden beeinflusst. Häufig aber fehlt es noch an eigenen Erfahrungen - im Guten wie im Schlechten - um die Folgen eigenen Handelns abschätzen zu können. Das Urteilsvermögen bildet sich erst langsam heraus. Jugendliche sind verletzlich und erliegen Verlockungen und Versuchungen. Sie wollen ausprobieren, Grenzen erfahren, sich von Erwachsenen abgrenzen und selbstständig sein. Dafür brauchen sie Schutz.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber das Jugendschutzgesetz verabschiedet. Es enthält Regelungen zu Einschränkungen und Verboten zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Werden Verbote missachtet, wie bspw. der Verkauf von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken an Minderjährige, so wird aber nicht der Jugendliche, sondern der Verkäufer zur Verantwortung gezogen.

Das Jugendschutzgesetz so wie das Jugendarbeitsschutzgesetz können den Schutz der Jugendlichen nicht umfassend und in allen Aspekten gewährleisten. Jugendschutz kann nicht allein durch gesetzliche Vorgaben und Sanktionen erreicht werden. Wichtig ist seine Verankerung im Bewusstsein der Gesellschaft als Verantwortung für nachfolgende Generationen. Aufgefordert sind die „Erwachsenen“, dem als Vorbild gerecht zu werden. Diese Verantwortung beschränkt sich nicht etwa nur auf Elternhaus, Schule, Vereine und Veranstalter. Wir alle sind gefordert.

**Dieser Leitfaden will, neben Hinweisen auf einschlägige gesetzliche Bestimmungen, Anregungen geben, wie Jugendschutz bei öffentlichen Veranstaltungen praktisch umgesetzt werden kann. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jeder Veranstalter ist selbst für die Kenntnis und Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.**

## Reichen gesetzliche Regelungen allein für einen wirksamen Jugendschutz aus?



Das Jugendschutzgesetz und andere Rechtsvorschriften zum Jugendschutz setzen Kindern und Jugendlichen Grenzen. Diese gesetzlichen Regelungen können jedoch die elterliche Sorge, die Vorbilder im Alltag und die Achtsamkeit eines Jeden im Umgang mit Kindern und Jugendlichen nicht ersetzen! Dem trägt auch die Kampagne „Du hast einen Schatten“ Rechnung (siehe dazu „Wetterfeste Plakate zur Alkoholprävention“ auf S. 26).

### **Warum sind Grenzsetzungen so wichtig? Was passiert, wenn Kindern, Jugendlichen oder einer Gesellschaft keinerlei Grenzen gesetzt werden? Warum sollte auf die Einhaltung von Grenzen geachtet werden?**

Klare Grenzen und verbindliche Regeln sorgen für Beständigkeit, Halt und Orientierung. Sie geben Sicherheit und definieren, wohin ein Mensch sich in seinem Leben entwickeln wird. Kinder und Jugendliche können sich angemessene Grenzen noch nicht selbst setzen. Sie können noch schwer einschätzen, welche Dinge und wie viel davon für sie gut sind. Die Gefahren, die von Alkohol- oder Drogenkonsum ausgehen, können von ihnen noch nicht realistisch beurteilt werden. Daher sind Jugendliche darauf angewiesen, dass ihnen von den Verantwortlichen ihres Umfeldes Regeln gesetzt werden und dass diese begründet und erklärt werden. Denn gerade das Überschreiten von Grenzen kann für Jugendliche attraktiv sein. Vor allem dann, wenn der Sinn und Zweck sowie die Auswirkungen von Grenzüberschreitungen nicht erklärt worden sind. Grenzen sind daher immer dann besonders effektiv, wenn sie mit Aufklärung und Prävention verbunden sind (siehe dazu „Wetterfeste Plakate zur Alkoholprävention“ auf S. 26). Damit einher geht natürlich auch, dass dafür gesorgt wird, dass diese Grenzen respektiert und eingehalten werden. Wenn Grenzen nicht vorgegeben oder nicht auf deren Einhaltung geachtet wird, verlieren Menschen die Orientierung, werden überfordert und unsicher.

### **Wie können also Verantwortliche im Umfeld der Jugendlichen dafür sorgen, dass Grenzen auch wirklich eingehalten werden?**

Notwendig sind hier verbindliche, klare Regeln sowie Konsequenzen, wenn diese Regeln nicht beachtet werden. Klar ist jedoch auch, dass wir nicht alle für das Einhalten der Regeln von all unseren Mitmenschen verantwortlich sein können. Daher ist es wichtig, im Vorfeld einer Veranstaltung zu prüfen, welche verschiedenen Regeln zu beachten sind und wer für die Einhaltung verantwortlich ist.

### **Welche Regeln müssen Veranstalter berücksichtigen?**

Zunächst müssen sie die **gesetzlichen Vorschriften** zum **Jugendschutz** einhalten. Wie aber sieht es mit gesellschaftlichen und moralischen Regeln aus? Was ist z. B., wenn Teilnehmende der Veranstaltung heimlich Fotos von anderen Gästen machen, etwa fotografieren, wie sich jemand alkoholisiert unschicklich verhält? Was ist, wenn Teilnehmende einen anderen unsittlich berühren? Was ist, wenn jemand pöbelt, sich an fremden Gläsern zu schaffen macht (K.-o.-Tropfen!) oder andere aggressiv provoziert?

Hier ist wichtig, dass alle Mitwirkenden während der Veranstaltung an einem Strang ziehen und Verantwortung in ihrem Arbeitsbereich übernehmen. Hier ist Zivilcourage gefragt. Dazu gehört auch ein klares „Nein!“ oder „Stopp!“ gegenüber solchen Personen, die sich nicht an die „Spielregeln“ halten! Für alles, was innerhalb und um eine Veranstaltung herum geschieht, ist der Veranstalter, und damit auch jeder einzelne seiner Mitarbeitenden, verantwortlich. Erst dann, wenn Veranstalter und alle Helfenden als eingespieltes Team ihrer Verantwortung gerecht werden, ist die Grundlage für eine gelungene Veranstaltung, gerade auch im Sinne des Jugendschutzes, geschaffen.

## Jugendschutzgesetz und Jugendarbeitsschutzgesetz - was ist zu beachten?



Das **Jugendschutzgesetz** dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und soll durch Verbote und Einschränkungen Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen schützen. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, und Jugendliche sind Personen, die 14 Jahre oder älter, aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Das Jugendschutzgesetz regelt u. a. den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken).

Der Aufenthalt in Gaststätten, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht erlaubt. Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen sich bis 24:00 Uhr bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, wie etwa in Clubs, aufhalten. Bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege, dürfen Kinder unter 14 Jahren bis 22:00 Uhr und Jugendliche ab 14 Jahren bis 24:00 Uhr anwesend sein.

Der Besuch öffentlicher Spielhallen, jugendgefährdender Veranstaltungen und Betriebe oder jugendgefährdender Orte ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Entsprechendes gilt für die

Abgabe und den Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln. Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, wie etwa Wein, Bier oder ähnlichem, ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht erlaubt, es sei denn, 14- und 15-jährige Jugendliche befinden sich in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person, wie etwa Eltern. Abgabe und Konsum von Tabakwaren ist an Jugendliche unter 18 Jahren nicht erlaubt. Beim Getränkeausschank ist zu empfehlen, dass die Altersgruppen durch unterschiedlich farbige Armbänder oder Stempel kenntlich gemacht werden.

Kinobesuche sind Kindern bis 20:00 Uhr, Jugendlichen unter 16 Jahren bis 22:00 Uhr und Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bis 24:00 Uhr erlaubt. Die Altersfreigabe des Films „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahre“ ist zu beachten. Gleiches gilt für die Abgabe von Filmen oder Spielen sowie das Spielen an elektronischen Bildschirmgeräten.

Wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender gegen diese Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

### Ansprechpartner

**Landratsamt Bodenseekreis  
Rechts- und Ordnungsamt**  
Tel.: 07541 204-5414 und -5338

**Stadt Friedrichshafen  
Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung**  
Tel.: 07541 203-2130  
gewerbe.waffenwesen@friedrichshafen.de

**Stadt Überlingen  
Öffentliche Ordnung**  
oeffentlicheordnung@ueberlingen.de

# PARTY

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** dient dem Schutz von arbeitenden Kindern und Jugendlichen. Die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen ist in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich verboten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Kinderarbeitsschutzverordnung lassen nur Ausnahmen für kurzzeitige leichte und für Kinder geeignete Arbeiten zu. Das Jugendarbeitsschutzgesetz zählt zu den Gesetzen des sozialen Arbeitsschutzes und begrenzt die Wochenarbeitszeit auf 40 Stunden (ausgenommen Pausen) bei einer Fünf-Tage-Woche. Wird die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen verkürzt, kann die Arbeitszeit an anderen Tagen auf max. 8,5 Stunden verlängert werden. Bei einer Arbeitszeit von 4,5 bis 6 Stunden stehen den Jugendlichen 30 Minuten, bei mehr als 6 Stunden täglicher Arbeitszeit 60 Minuten Ruhepause zu.

Wirken Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung mit, so greift auch hier das Jugendarbeitsschutzgesetz. Dies gilt nicht nur für die eigentliche Veranstaltung, sondern schließt auch Proben, Besprechungen und weitere organisatorische Maßnahmen mit ein. Kinder bis 14 Jahre sollten dabei nur bis längstens 20:00 Uhr beschäftigt werden bzw. ihren Bühnenauftritt absolvieren, Jugendliche bis 16 Jahren dürfen diesen Tätigkeiten bis 22:00 Uhr nachgehen.

Verstößt der Veranstalter gegen Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes, begeht er eine Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat, die mit Bußgeld bzw. einer Strafe geahndet werden kann.

## Ansprechpartner

**Landratsamt Bodenseekreis**  
**Umweltschutzamt - Gewerbeaufsicht**  
 umweltschutzamt@bodenseekreis.de

**Stadt Friedrichshafen**  
**Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung**  
 Tel.: 07541 203-2130  
 gewerbe.waffenwesen@friedrichshafen.de

**Stadt Überlingen**  
**Öffentliche Ordnung**  
 oeffentlicheordnung@ueberlingen.de

## Weitere Informationen

**Jugendarbeitsschutzgesetz und Kinderarbeitsschutzverordnung**  
[www.bmas.de](http://www.bmas.de) > Service > Medien > Publikationen > Klare Sache - Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung

**Jugendschutz**  
[www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net)

**Jugendschutz aktiv**  
[www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de)

**Jugendschutz verständlich erklärt**  
[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Service > Publikationen > Jugendschutz - verständlich erklärt

**Jugendschutzrechner**  
[www.jugendschutz-aktiv.de](http://www.jugendschutz-aktiv.de) > Informationen für Eltern und Erziehende > Jugendschutz-Rechner

## Jugendschutz und alkoholische Getränke

	Alleine	In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)	In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person
<b>Unter 14 Jahren</b>	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
<b>Über 14 Jahre, aber unter 16 Jahren</b>	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Keine alkoholhaltigen Getränke oder Lebensmittel
<b>Über 16 Jahre</b>	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler	Bier, Wein, Sekt, Weinschorle, Radler

■ erlaubt   ■ verboten

Jugendschutzgesetz				
		Unter 14 Jahren	Über 14 Jahren, aber unter 16 Jahren	Über 16 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung einer personenberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person	Nur in Begleitung einer personenberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person	bis 24:00 Uhr
	zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränks in der Zeit von 05:00 bis 23:00 Uhr			
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen u. a. Disco, Party, Vereinsfest	Nur in Begleitung einer personenberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person	Nur in Begleitung einer personenberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person	bis 24:00 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder bei künstlerischen Betätigungen oder zur Brauchtumspflege	bis 22:00 Uhr	bis 22:00 Uhr	bis 24:00 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentl. Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln z. B. Spirituosen, Alkopops			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z. B. Bier, Wein o. ä.		Nur in Begleitung einer personenberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person	
§ 10	Rauchen/Abgabe von Tabakwaren und anderer nikotinhaltinger Erzeugnisse sowie nikotinfreier Erzeugnisse und deren Behälter (z. B. E-Shishas und E-Zigaretten)			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen. Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns entsprechend der Freigabekennzeichnung „ohne Altersbeschränkung/ ab 6/12/16 Jahre“ oder mit Kennzeichnung „Info-/ Lehrprogramm“	ab 6 Jahre bis 20:00 Uhr	bis 22:00 Uhr	bis 24:00 Uhr

■ erlaubt ■ verboten

## Warum ein „PartyPass“?



Seit Gültigkeit des neuen Personalausweisgesetzes im Jahr 2010 darf der Personalausweis bei der Eingangskontrolle von Veranstaltungen nicht mehr einbehalten werden. Damit Minderjährige trotzdem problemlos feiern können, wurde 2013 der PartyPass eingeführt. Der PartyPass ist eine Initiative des Netzwerks Neue Festkultur, in dem sich baden-württembergische und bayerische Landkreise zusammengeschlossen haben. Ihr Ziel: Zeigen, dass Feierspaß und Jugendschutz keine Gegensätze sind.

### Wie setze ich den PartyPass ein?

Der Bodenseekreis hat sich der Initiative PartyPass angeschlossen. Die Jugendlichen können sich den PartyPass im Internet herunterladen, ihre persönlichen Daten eintragen und den PartyPass ausdrucken. Gemeinsam mit dem Personalausweis wird der PartyPass an der Eingangskontrolle einer Veranstaltung vorgezeigt, um zu garantieren, dass er korrekt ausgefüllt wurde. Der Organisator behält den PartyPass und gibt ihn beim Verlassen der Veranstaltung, also spätestens um 24:00 Uhr, wieder zurück. Kreisweit wurde vereinbart, dass die Eltern mit einem Schreiben der Gemeinde benachrichtigt werden, wenn ein PartyPass nicht abgeholt wurde.

### PartyPass-App

Neben dem PartyPass in Papierform gibt es die PartyPass-App. Sie ist die elektronische Weiterentwicklung des PartyPasses in Papierform und Antwort auf die „Smartphone-Generation“. Das Netzwerk Neue Festkultur will den Veranstaltern, wie auch den

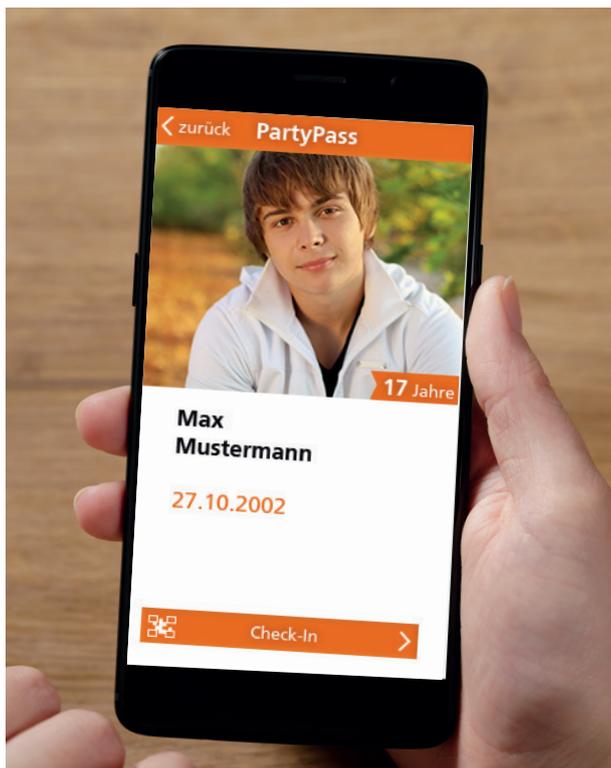
Genehmigungsbehörden ermöglichen, den Überblick über die Anwesenheit von Minderjährigen zu behalten und auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten. Jugendliche erhalten mit der PartyPass-App ein Instrument, das ihre Selbstverantwortung stärkt, die Teilhabe an Festveranstaltungen im rechtlichen Rahmen vereinfacht und auf Risiken hinweist, wenn dieser Rahmen missachtet wird. Außerdem liefert die App Tipps für Jugendliche gegen den Missbrauch von Alkohol und Drogen sowie zu den Themen Verkehrssicherheit und Gewalt. Über den interaktiven Veranstaltungskalender können die Veranstalter für ihre Veranstaltungen werben.

### Was sollten Veranstalter hier noch beachten?

Der PartyPass darf nicht das einzige Mittel zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei Veranstaltungen sein. Eine Alterskennzeichnung mit farbigen Armbändern, eine ausführliche Einführung für die Mitarbeitenden beim Fest, Absprachen mit der Polizei im Vorfeld, klare Verträge mit den Security-Unternehmen etc. gehören auf jeden Fall auch dazu.

Veranstalter sollten bereits in der Ankündigung der Veranstaltung darauf hinweisen, dass der PartyPass für die Veranstaltung verlangt wird. Ebenfalls sollte darauf hingewiesen werden, dass der PartyPass UND der Personalausweis mitzubringen sind - damit die Daten an der Eingangskontrolle mit dem Personalausweis verglichen werden können. Der PartyPass kann als PDF-Formular heruntergeladen und ausgefüllt werden. Es gibt zunächst keine Kontrolle,

ob die Daten auch korrekt eingetragen sind. Dafür sind die Veranstalter an der Eingangskontrolle der jeweiligen Veranstaltung verantwortlich.



Stimmen die Angaben auf dem PartyPass nicht mit denen auf dem Personalausweis überein, muss der Person der Eintritt zur Veranstaltung verwehrt werden.

Die Nutzungsbedingungen des PartyPasses beinhalten einen Passus, dass ein mit falschen Daten ausgefüllter PartyPass vom Sicherheitspersonal an der Eingangskontrolle einbehalten und für alle sichtbar entwertet wird. Die Veranstalter werden ausdrücklich darum gebeten, dies so umzusetzen, da ansonsten dem Betrug Tür und Tor geöffnet werden.

### Wenn PartyPässe nicht abgeholt werden

Der Veranstalter hat PartyPässe, die nicht bis 00:30 Uhr abgeholt werden, an die örtliche Gemeindeverwaltung weiterzugeben. Diese unterrichtet dann die Eltern. Teilweise erheben die Ordnungsämter hierfür eine Gebühr und/oder laden die Eltern zu einem Gespräch ein. Informieren Sie sich in Ihrem Landkreis bzw. bei Ihrer Stadt oder Gemeinde, ob eine solche Vereinbarung besteht. Diese Maßnahme zeigt eine spürbare Konsequenz für diejenigen Jugendlichen auf, welche die Spielregeln umgehen wollen und bindet die Eltern in die Verantwortung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen mit ein. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, ein Pfand für die Hinterlegung des PartyPasses zu verlangen. Laut den AGB kann die Rückzahlung des Pfandes bis 00:30 Uhr in voller Höhe gewährleistet werden. Danach wird das verbliebene Pfand mit den PartyPässen bei der Gemeinde abgegeben.

Will der Veranstalter den PartyPass an der Eingangskontrolle zur Ausfüllung von Hand in Papierform bereitlegen (was bis zur Umstellung auf den elektronischen PartyPass ein gangbarer Weg ist), kann er vorab auf [www.partypass.de](http://www.partypass.de) das entsprechende Formular herunterladen. Es ist darauf zu achten, dass die PartyPässe LESERLICH von Hand ausgefüllt werden. Im Zweifelsfall muss der Jugendliche den PartyPass ein zweites Mal ausfüllen. Eine Rückgabe (auch über das Bürgermeisteramt) ist sonst nicht möglich. Handschriftlich ausgefüllte PartyPässe ohne Bild sollten nicht zurückgegeben, sondern, wenn der Jugendliche die Veranstaltung verlässt, vernichtet werden mit dem Hinweis, sich zu Hause einen PartyPass mit Bild auszudrucken!

### Weitere Informationen

**PartyPass**  
[www.partypass.de](http://www.partypass.de)

**Die PartyPass-App**  
[www.partypass.de/infos/partypass-app](http://www.partypass.de/infos/partypass-app)

*Wenn Sie von der Idee des PartyPasses überzeugt sind, dann helfen Sie mit, ihn weiter zu verbreiten und für ihn zu werben!*



## Was ist bei der Organisation von Veranstaltungen zu beachten?

### Kriterien, die den Verlauf einer Veranstaltung positiv im Sinne des Jugendschutzes beeinflussen, sind z. B.:

- frühere Anfangszeiten
- verbindliches Ende des Festes
- voller Eintrittspreis bis 01:00 Uhr
- konsequente Zugangskontrolle
- geeignetes Sicherheitspersonal
- keine Lockangebote für Alkohol
- Einhaltung des Nichtraucherschutzes
- PartyPass

### Netzwerk Neue Festkultur:

„Das Gaststättengesetz erlaubt zunächst dem (gewerblichen) Konzessionsinhaber, ein Fest auszurichten. Daneben kann bei besonderem Anlass auch jedermann (z. B. ein Verein) eine vorübergehende Erlaubnis - Gestattung genannt - erhalten. Der Begriff „besonderer Anlass“ wird mitunter strapaziert und die Kommune muss letztlich entscheiden, ob ein besonderer Grund vorliegt. Nebenbei verlangt das Gesetz, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk (bei gleicher Menge) sein darf. Zudem enthält es das Verbot, Alkohol an erkennbar Betrunkene zu verabreichen. Dem Festveranstalter ist zu empfehlen, dieses Gesetz mit seinen rund 30 Paragrafen aufmerksam zu lesen. Gleiches gilt für das Jugendschutzgesetz.“

„Das Jugendschutzgesetz definiert z. B. bei Tanzveranstaltungen bestimmte Zeitgrenzen für verschiedene Altersgruppen. Diese Zeitgrenzen können seit der Fassung vom April 2003 durch den ‚Erziehungsbeauftragten‘ aufgeweicht werden oder auch ganz fallen. Der Veranstalter legt aber über sein Hausrecht fest, ob er diese Erziehungsbeauftragung anerkennt oder ob er grundsätzlich auf die minderjährigen Gäste nach 24:00 Uhr verzichten will. Im Jugendschutzgesetz ist auch festgelegt, dass der Veranstalter für den Ausschank und den Konsum von alkoholischen Getränken in

der entsprechenden Altersgruppe verantwortlich ist. Dies bedeutet, dass er z. B. die Weitergabe von Wodka-Bull an Minderjährige verhindern muss, nachdem ein 18-Jähriger beide Gläser an der Getränkeausgabe erhalten hat. Das Jugendarbeitsschutzgesetz setzt Grenzen, wenn Kinder oder Jugendliche bei der Ausrichtung eines Festes mithelfen sollen.“

Verstöße gegen diese rechtlichen Vorgaben sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden. Das neue Personalausweisgesetz verbietet es, Ausweise einzubehalten. Bisher war dies eine gute Methode, um die 24:00 Uhr-Kontrolle effektiv durchzuführen. Als Alternativlösung hat sich der sog. „PartyPass“ bewährt. Hinweise dazu finden sich unter [www.partypass.de](http://www.partypass.de) und im vorhergehenden Kapitel auf S. 9.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz untersagt grundsätzlich das Rauchen in Gaststätten. Im Besonderen hat das Gesetz zum Ziel, dass u. a. in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern und in Tageseinrichtungen für Kinder nicht geraucht wird. Dies dient dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Wer an Kinder oder Jugendliche Tabakwaren abgibt oder das Rauchen gestattet, macht sich nach dem Jugendschutzgesetz einer Ordnungswidrigkeit schuldig, die mit einem Bußgeld belegt ist.

**Generell ist es bereits im Vorfeld sinnvoll, sich mit der Kommune (Ortspolizeibehörde) und der zuständigen Polizeidienststelle (Polizeirevier) vor Ort zusammzusetzen und die einschlägigen Sicherheitserfordernisse zu besprechen.**

*Eine gute Vorbereitung schafft Freu(n)de!*

## Worin sollten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschult werden?



Bei Veranstaltungen sollen nicht nur die Kinder und Jugendlichen Freude am Feiern haben, sondern auch die Veranstalter. Damit Veranstaltungen erfolgreich stattfinden, sind klare Regeln und Kommunikationswege von großer Bedeutung. Um die Sicherheit und den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten zu können, sind Schulungen für Veranstalter und Mitwirkende notwendig. Die Schulungen sollten die Richtlinien des Jugendschutzgesetzes umfassen, damit alle Mitwirkenden informiert sind, wer z. B. Alkohol ausschenken und auch konsumieren darf und welche Altersbegrenzungen eingehalten werden müssen.

Die nachfolgenden Schulungsinhalte und Tipps sind „FairFest“ entnommen.

### Konsum und Abgabe von Alkohol

- Am Eingang das Alter kontrollieren (PartyPass).
- Beim Einlass auch auf mitgebrachte Alkoholika und unerlaubte Gegenstände achten.
- Farbige Stempel oder Bänder am Handgelenk (unter 16/unter 18) erleichtern die Kontrolle beim Einlass und später bei der Getränkeabgabe.
- Sich bei der Alkoholabgabe nicht auf Diskussionen mit den Jugendlichen einlassen, sondern klarstellen, dass es ein Gesetz gibt, an das Sie sich halten.
- Getränkeverkauf an der Theke und Bedienung, wenn möglich, ausschließlich mit erwachsenem Personal besetzen. Engagement von Kindern und Jugendlichen und ihre Bereitschaft zur Mithilfe sollten nicht für die Abgabe von Alkohol genutzt werden (siehe dazu auch „Dürfen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen Alkohol ausschenken?“ auf S. 15).
- Darauf achten, dass ältere Jugendliche für die unter 16-Jährigen keine alkoholhaltigen Getränke holen (Vorsicht ist immer geboten, wenn jemand bspw. zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit ein volles Tablett ordert!). Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihr/ihm den Verzehr gestattet, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld belegt ist. Letztlich ist der Veranstalter verantwortlich.
- Ausreichend Ordner einsetzen, die im Besonderen ein Auge auf Kinder und Jugendliche haben.
- Um einzuschränken, dass Kinder und Jugendliche mitgebrachte Alkoholika „vor der Türe“ trinken, regelmäßig Kontrollen im Außenbereich durchführen. Eine weitere Möglichkeit: Die Eintrittskarten verlieren beim Verlassen der Halle ihre Gültigkeit (One-Way-Ticket).
- Bei Festumzügen keinen Alkohol verteilen. Vor allem bei Kinderumzügen sollten die begleitenden Erwachsenen ganz auf das Trinken von Alkohol verzichten (Vorbildfunktion).

## Altersgrenzen bei Veranstaltungen

- Bei Tanzveranstaltungen ist Jugendlichen der Zutritt erst ab 16 Jahren gestattet, ab 24:00 Uhr nur noch ab 18 Jahren.
- Ausnahmen: Veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder Veranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen. In diesen Fällen dürfen Kinder bis 22:00 Uhr bleiben, Jugendliche unter 18 Jahren bis 24:00 Uhr. Darüber hinaus kann das Ordnungsamt weitere Ausnahmen genehmigen.
- In Begleitung sog. „Erziehungsbeauftragter“ (Erwachsene, die von den Eltern beauftragt wurden, die Kinder oder Jugendlichen zu begleiten) treten die Altersgrenzen außer Kraft. Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht. Sie müssen auf Verlangen von Veranstaltern und Gewerbetreibenden ihre Berechtigung nachweisen.
- Zum entsprechenden Zeitpunkt die jeweiligen Altersgruppen mittels Durchsagen zum Verlassen der Veranstaltung auffordern, dabei die Beleuchtung aufdrehen und das Veranstaltungs- oder Musikprogramm unterbrechen.
- Ordner sollten darauf achten, dass die jeweiligen Gruppen auch wirklich die Veranstaltung verlassen und im Zweifelsfall das Alter kontrollieren.
- Veranstaltungen evtl. erst ab 16 oder 18 Jahren freigeben (z. B. Nachtumzüge).
- Bei Zweifeln an der Befähigung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, sich um das anvertraute Kind oder der anvertrauten Jugendlichen ordnungsgemäß zu kümmern, kann dem Kind bzw. Jugendlichen unterhalb der zulässigen Altersgrenze der Zutritt zu der Veranstaltung trotz Begleitung verweigert werden.
- Jugendgruppen, die an (Brauchtums-)Veranstaltungen teilnehmen, sollten von einem erwachsenen Verantwortlichen begleitet werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ihm dieser Verantwortliche bekannt und dass dieser während der Veranstaltung erreichbar ist.

## Weitere Informationen

**Fair Fest**  
[www.fairfest.de](http://www.fairfest.de)

Die „Leitlinie für eine neue Festkultur“ kann auf der Startseite heruntergeladen werden.

*Gerade das Wegschauen oder das Verharmlosen wie „Wir haben früher doch auch – und es hat uns nicht geschadet“ schadet den Jugendlichen!*



## Umgang mit legalen und illegalen Drogen - Was mache ich mit auffälligen Jugendlichen?

Veranstalter haben immer einen gewissen Spielraum bei der Einschätzung der Situation beim Umgang mit Suchtmittelauffälligkeiten eines Jugendlichen und damit auch, welche Ebene für eine Intervention zu wählen ist. Stellt der Veranstalter oder sein Personal bei einem Jugendlichen ein auffälliges Verhalten fest, das offensichtlich auf die Einnahme von Suchtmitteln schließen lässt, ist es wichtig und notwendig, darauf unmittelbar zu reagieren! Dabei ist nicht Überreaktion und Aktionismus, sondern angemessenes und zielgerichtetes Handeln im Sinne einer „Verantwortungsübernahme“ zum Schutz aller Gäste gefragt.

Diese unmittelbare Erstintervention auf der Veranstaltung sollte zunächst in Form eines Gesprächs mit dem Jugendlichen erfolgen, in dem dieser unmissverständlich auf seinen offensichtlichen Missbrauch von Alkohol oder Drogen angesprochen wird. In einem weiteren Schritt sollte mit dem Jugendlichen eine Vereinbarung getroffen werden, wie sich der Jugendliche auf der Veranstaltung zu verhalten hat und welche Konsequenz die Nicht-Einhaltung dieser Vereinbarung hat. Eine solche Absprache kann etwa die Unterlassung bzw. das Verbot der weiteren Einnahme von Suchtmitteln zum Inhalt haben, und die klare Ansage, dass der Jugendliche die Veranstaltung bei Nicht-Einhalten der Absprache umgehend zu verlassen hat.



### **Bei akuter Gefahr für Gesundheit und Leben infolge von Konsum bzw. Intoxikation (z. B. Alkoholvergiftung) auf der Veranstaltung:**

- Bei Bedarf und in unsicheren Fällen immer den Notarzt rufen.
- Sicherstellen, dass der Betroffene unversehrt nach Hause kommt.
- Dies gilt auch in Fällen der Zutrittsverweigerung zur Veranstaltung.

Ggfs. Information der Eltern und Abholung durch diese. Begleiter/Erziehungsbeauftragte in die Pflicht nehmen, dass ein sicherer Heimweg gewährleistet wird. Ansonsten Informationsweitergabe an Notarzt/ Krankentransport oder Polizei.

Auch im räumlichen und zeitlichen Umfeld der Veranstaltung gilt diese Verfahrensweise entsprechend, gerade im Hinblick auf Erfrierungsschutz und Gewalt- und Opferprävention (siehe dazu auch „Welche Verantwortung trifft einen Veranstalter gegenüber einem erkennbar hilflosen Jugendlichen?“ auf S. 16). Stellt der Veranstalter oder sein Personal fest, dass auf der Veranstaltung oder in ihrem Umfeld mit Drogen gedealt wird, ist der Veranstalter gehalten, umgehend die Polizei, ggf. über den Notruf 110, zu benachrichtigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Angebote wie bspw. „Koma-“, „Flatrate-“ oder „1 €-“Partys, ein Indiz dafür sind, dass bei der Veranstaltung alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene ausgeschenkt werden sollen. Solche Partys, gleich ob für Erwachsene oder für Jugendliche, sind nach dem Gaststättengesetz verboten. Eine Gaststättenerlaubnis kann unter der Auflage erteilt werden, dass die Durchführung solcher Veranstaltungen untersagt ist. Bietet der Veranstalter gleichwohl solche Partys an, kann dies zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führen.

**Kein Ausschank von Alkohol an bereits erkennbar Betrunkene!**



## Dürfen Kinder und Jugendliche bei Veranstaltungen Alkohol ausschenken?



Zunächst gilt, dass nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Abgabe von jeglichen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten ist. Kinder sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG). Ab dem 16. Lebensjahr ist die Abgabe und der Verzehr nicht branntweinhaltiger Getränke an Jugendliche erlaubt. Dazu gehören Bier, Wein und Sekt.

Was den Ausschank von alkoholischen Getränken durch Jugendliche anbelangt, so finden sich weder im Jugendschutzgesetz, noch im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) ausdrückliche Regelungen. Jedoch gilt, dass unter den strengen Voraussetzungen des JArbSchG, Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren im Hotel- und Gaststättengewerbe, etwa im Rahmen ihrer Berufsausbildung, Alkohol ausschenken dürfen.

**Wie verhält es sich, wenn Kinder und Jugendliche, etwa bei Veranstaltungen, wie Gemeinde- oder Weinfesten, im Jugendtreff oder bei ähnlichen Veranstaltungen, mithelfen und hinter der Theke stehen, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis nach dem JArbSchG vorliegt?**

Um dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit angemessen Rechnung zu tragen, lassen sich hier folgende Empfehlungen aussprechen:

- Kinder und Jugendliche, die im Ausschank mitarbeiten, sind stets durch geeignete Erwachsene zu beaufsichtigen und zu unterstützen. Diese Personen müssen mit den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes vertraut und Vorbild sein.
- Völlig ausgeschlossen sollte der Ausschank und Verkauf solcher alkoholischen Getränke durch Minderjährige sein, die sie aufgrund der Altersbeschränkungen nach § 9 JuSchG selbst nicht konsumieren dürfen.

Letztlich geht es hier aber nicht nur um rechtliche Erwägungen. Zunächst ist es aus pädagogischen Gründen bedenklich, wenn Minderjährige beim Ausschank von Alkohol u. U. mit Erwachsenen konfrontiert werden, die ihrerseits bereits zu viel alkoholische Getränke zu sich genommen haben. Es setzt Jugendliche besonders unter Druck, wenn sie beim Ausschank gegenüber Gleichaltrigen oder Erwachsenen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachten und durchsetzen müssen. Deshalb sollten bei öffentlichen Veranstaltungen unter 18-Jährige beim Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken nicht eingesetzt werden.

*Grundsätzlich gilt: Nur ausschenken, was man selber trinken darf!*

## Welche Verantwortung trifft einen Veranstalter gegenüber einem erkennbar hilflosen Jugendlichen?

Hier sind zunächst zwei Fälle zu unterscheiden:

### Fall 1

Ein Jugendlicher besucht eine Veranstaltung. Während dieser Veranstaltung gelangt er in einen erkennbar hilflosen oder unzurechnungsfähigen Zustand, sei es durch die Einnahme von Alkohol oder Drogen, sei es im Zuge einer gewaltsamen Auseinandersetzung mit Dritten oder sei es ohne eine von außen erkennbare Ursache.

Den Veranstalter trifft hier eine sog. Garantenstellung. Er hat eine besondere Verantwortung für Personen, die sich als Gäste gleichsam unter seine Obhut begeben haben. Dies gilt für Jugendliche wie für Erwachsene. Ist jemand erkennbar hilflos, ist der Veranstalter rechtlich verpflichtet, die von der hilflosen Person ausgehende Gefahr für diese selbst und für Dritte nach Kräften abzuwenden. Das bedeutet zunächst, dass der Veranstalter oder von ihm beauftragte Personen (Mitarbeitende, Sicherheitsdienst) den Hilflosen nicht alleine lassen dürfen. Über den Notruf ist der Rettungsdienst zu alarmieren und dessen Eintreffen abzuwarten.

Es reicht nicht aus, dem Hilflosen bspw. anzubieten, ein Taxi zu bestellen, und ihn vor die Türe zu führen und dann stehen zu lassen. Das gilt gerade auch dann, wenn der Hilflose dieses Angebot ablehnt.



Lässt der Veranstalter einen Menschen in einer hilflosen Lage im Stich und setzt ihn dadurch einer Gefahr für Leib oder Leben aus, kann er sich wegen Aussetzung eines Hilflosen nach § 221 StGB strafbar machen. Kommt der Hilflose durch die Aussetzung dann auch noch tatsächlich zu Schaden, so erhöht sich das Strafmaß.

### Fall 2

Ein Jugendlicher, der sich aufgrund von Alkoholenuss bereits in einer offensichtlich hilflosen Lage befindet, begehrt Einlass zu einer Veranstaltung. Der Veranstalter verwehrt ihm diesen und weist ihn ab. Hier trifft den Veranstalter keine Garantenpflicht, da diese Person sich (noch) nicht als Gast in der Obhut des Veranstalters befindet. Der Veranstalter kann sich hier u. U. aber der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB strafbar machen. Danach wird u. a. bestraft, wer bei Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und den Umständen nach zuzumuten ist. Es muss sich um eine Situation handeln, die ein sofortiges Eingreifen zur Abwendung einer drohenden Gefahr erfordert.

Bei der unterlassenen Hilfeleistung nach § 323c StGB kommt es auf eine etwaige Sonderverantwortlichkeit, wie etwa eine Garantenstellung, nicht an. Diese Hilfspflicht trifft also nicht nur den Veranstalter, sondern alle anwesenden Personen, denen in diesem Fall eine Hilfeleistung zuzumuten ist. Hier sollte sich keiner darauf verlassen, dass ein anderer Hilfe leisten wird. Auch hier ist über den Notruf der Rettungsdienst zu verständigen.

Eine strafbare unterlassene Hilfeleistung des Veranstalters kann u. U. auch dann vorliegen, wenn sich der Hilflose in der näheren Umgebung des Veranstaltungsorts, wie bspw. auf dem Vorplatz oder Parkplatz des Veranstalters, in der Einflussosphäre des Veranstalters aufhält und der Veranstalter dies bemerkt.

*Geben Sie acht auf hilflose Personen!*

## Wie gehe ich mit Gewalt um?



### **Was genau versteht man unter Gewalt? Welche Formen von Gewalt gibt es und wo finden diese am ehesten statt?**

Gewalt bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. Darunter fällt also auch Pöbeln, Schubsen, Schlägern, etc. Diese Art von Gewalt kann überall stattfinden. Besonders gefährdete Orte bei einer Veranstaltung sind jedoch Parkplätze, wenig einsehbare Ecken, Bars, die Tanzfläche und enge Räumlichkeiten.

Eine neuere, schwer kontrollierbare Form von Gewalt ist das Mobbing im Internet (Cybermobbing). Darunter werden verschiedene Formen der Verleumdung, Belästigung, Bedrängung und Nötigung anderer Menschen oder Unternehmen mit Hilfe elektronischer Kommunikationsmittel über das Internet, in Chatrooms, beim Instant Messaging und/oder auch mittels Mobiltelefonen bezeichnet. Hierzu gehört z. B. auch das nicht abgesprochene Verteilen von (unangenehmen) Fotos, die auf Veranstaltungen gemacht werden.

Eine weitere für Veranstaltungen relevante Form der Gewalt ist die sexualisierte Gewalt. Unter sexualisierter Gewalt wird jede Form von sexueller Handlung verstanden, die entweder gegen den Willen der Betroffenen vorgenommen wird oder der die Betroffenen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Wenn von sexualisierter Gewalt gesprochen wird, wird zwischen Grenzverletzungen,

sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch unterschieden. Bei einer Veranstaltung gilt es jedoch jegliche Form zu verhindern. Besonders gefährdete Orte dafür sind z. B. Toiletten, dunkle Ecken und Parkplätze.

### **Wie können Sie als Veranstalter Gewalt möglichst verhindern? Welche Maßnahmen sind hierzu wichtig?**

- Sorgen Sie für gute Ausleuchtung dunkler Ecken.
- Sorgen Sie für Öffentlichkeit an verschwiegenen Plätzen, indem Sie z. B. Toilettenpersonal beschäftigen.
- Sprechen Sie auffällige Verhaltensweisen konsequent an.
- Schauen Sie nicht weg, wenn Ihnen etwas eigenartig vorkommt.
- Hängen Sie Plakate etc. auf, um auf entsprechende Gefahren hinzuweisen und zu demonstrieren, dass Sie wachsam sind.
- Weisen Sie auf einen achtsamen Umgang mit Smartphone und Fotografieren hin.
- Schulen Sie Ihr Veranstaltungspersonal entsprechend. Weisen Sie Ihre Security an, wie sie einzugreifen und zu verfahren hat, sollte es zu einem Zwischenfall kommen.
- Legen Sie Visitenkarten und Flyer von Beratungsstellen aus. Empfehlenswert sind Flyer mit Notrufnummern in den Toilettenkabinen und im Wartebereich der Toiletten.

***Dulden Sie keinerlei Gewalt!***

Über die polizeiliche Beratungsstelle können Printmedien kostenlos erworben werden.



**Wohin können Sie sich im Notfall wenden, sollte es zu einem Vorfall gekommen sein?**

**Rettungsdienst**, Notrufnummer 112

**Polizei**, Notrufnummer 110

**Denken Sie auch daran, dass Sie bei Nachfrage/Bedarf an folgende Ansprechpartner vermitteln können:**

**Allgemeine Probleme/Gewalt**

**Psychologische Familien- und Lebensberatung der Caritas Bodensee-Oberschwaben**

Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 3000-0

pfl-fn@caritas-bodensee-oberschwaben.de

Webseite:

[www.caritas-bodensee-oberschwaben.de](http://www.caritas-bodensee-oberschwaben.de)

> Hilfe und Beratung > Kinder, Jugend, Familie und Erziehung  
> Erziehungs- und Familienberatung

**Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Linzgau**

Mühlbachstraße 18, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 3085-60

psychologische.beratungsstelle@caritas-linzgau.de

Webseite:

[www.psychologischeberatungsstelle-ueberlingen.de](http://www.psychologischeberatungsstelle-ueberlingen.de)

## Sexualisierte Gewalt

**Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch Morgenrot**

**Standort Friedrichshafen**

Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 3776400

**Standort Überlingen**

Schlachthausstraße 5, 88662 Überlingen

Tel.: 07551 9444746

info@beratungsstelle-morgenrot.de

Webseite:

[www.beratungsstelle-morgenrot.de](http://www.beratungsstelle-morgenrot.de)

## Suchtfragen, Alkohol, Drogen

**Suchtberatung (PSB) Friedrichshafen**

Katharinenstraße 16, 88045 Friedrichshafen

Tel.: 07541 951800

info@suchtberatung-fn.de

Webseite:

[www.suchtberatung-fn.de](http://www.suchtberatung-fn.de)

## Opfer von Kriminalität

**WEISSER RING**

Tel.: 0151 55164771

weisser.ring.bodenseekreis@gmail.com

Webseite:

<http://bodenseekreis-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de>

## Häusliche Gewalt

**AWO Frauen- und Kinderschutzhaus**

Tel.: 07541 4893626, frauenhaus@awo-bodenseekreis.de

Webseite:

[www.awo-bodenseekreis.de](http://www.awo-bodenseekreis.de)

**Landratsamt Bodenseekreis**

**Sozialer Dienst**

Tel.: 07541 204-5364

**Stadt Friedrichshafen**

**Sozialer Dienst**

Tel.: 07541 203-3120

**Stadt Überlingen**

**Sozialer Dienst**

[www.ueberlingen.de/startseite/leben/praevention.html](http://www.ueberlingen.de/startseite/leben/praevention.html)

## Hausärzte, Kinderärzte, Frauenärzte

Siehe Internet oder Gelbe Seiten



## Was muss ein Bewachungs- oder Sicherheitsdienst beachten?

Eine gewerberechtlich zu genehmigende Bewachungstätigkeit liegt nur dann vor, wenn „fremde“ Objekte oder Personen bewacht werden. Beauftragt z. B. der Betreiber eines Clubs ein externes Sicherheitsunternehmen, so muss dieses über eine entsprechende gewerberechtliche Genehmigung verfügen und seine Mitarbeitenden müssen bestimmten Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Zuverlässigkeit und Sachkunde, genügen.

Wenn Veranstalter die Sicherheitsaufgaben mit eigenen Mitarbeitenden erledigen, haben diese bei der Auswahl ihres Personals keine entsprechenden Prüfpflichten, was die Zuverlässigkeit und Sachkunde anbelangt. Sie haften aber ggf. zivilrechtlich für Schäden, die ihre Mitarbeitenden bei Erledigung der Sicherheitsaufgaben an dritten Personen und Sachen verursachen.

Private Sicherheitskräfte haben lediglich die gleichen Befugnisse wie jedermann. Dazu gehört die Notwehr (§ 227 BGB) als diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben, aber auch auf das Eigentum und das Hausrecht von sich oder einem anderen abzuwehren. Die Sicherheitskraft darf also bspw. mit körperlichem Einsatz eine Person, die das Betreten oder der Aufenthalt in der Diskothek unter Hinweis auf das Hausrecht untersagt ist, am Betreten der Räume hindern oder aus den Räumen entfernen. Bei einem Angriff ist ein Ausweichen der Sicherheitskraft zumutbar, wenn der Schutz auch auf diese Weise erreicht werden kann. Dies ist aber dann unzumutbar, wenn es als „schmähliche Flucht“ erscheinen würde. Das könnte etwa dann der Fall sein, wenn der Angreifer sich durch den Rückzug des Angegriffenen „im Recht“ wähnt und sich als „Sieger“ und der „Stärkere“ fühlt. Recht darf der Gewalt nicht weichen!

Der Notstand (§ 228 BGB) erlaubt die Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Dabei muss diese Handlung erforderlich sein und der Schaden darf nicht außer Verhältnis zu der Gefahr stehen. Bedroht etwa eine Person andere Personen mit einem gefährlichen Gegenstand, so darf der Sicherheitsdienst diesen Gegenstand an sich nehmen und unbrauchbar machen.

Die Selbsthilfe (§ 229 BGB) gestattet die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache oder die Festnahme („Festhalten“) einer Person, die der Flucht verdächtig ist. Dies gilt für den Fall, dass polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, dass der Schutz des eigenen Leibes und Lebens oder des eigenen Eigentums durch diese Person vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Die Festnahme ist auch zur Sicherung der Personalien erlaubt. Als milderer Mittel zur Identifizierung darf man auch das Mobiltelefon des Täters an sich nehmen. Vom Veranstalter bestellten Vertretern (Mitarbeitende des Inhabers, Sicherheitsdienst) steht der gleiche Anspruch wie dem Veranstalter selbst zu. Verletzt also bspw. eine Person andere Personen in den Veranstaltungsräumen oder beschädigt er dort Inventar und will sich der Verantwortung entziehen, so kann der Sicherheitsdienst den Schädiger zur Feststellung der Personalien festhalten, bis die Polizei erscheint.

*Entscheidend ist in allen Fällen, dass die ergriffene Maßnahme immer das mildeste Mittel sein muss, um den Sicherungsanspruch angemessen zu verteidigen oder durchzusetzen.*

## Wann ist die Videoüberwachung einer Veranstaltung zulässig?



Videoüberwachung ist die Beobachtung von Personen und deren Verhalten sowie die Speicherung der entsprechenden Daten mit optisch-elektronischen Einrichtungen. Gaststätten, Diskotheken, Clubs etc. sind öffentlich zugängliche Räume. Die Zulässigkeit der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Eine Videoüberwachung stellt einen besonders intensiven Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht der informationellen Selbstbestimmung des Betroffenen dar. Vorschriften zur Videoüberwachung finden sich auch in den Datenschutz-Regelungen der Europäischen Union, die besonders auf die Transparenz und die Information der betroffenen Personen abzielen.

Nach dem Bundesdatenschutzgesetz ist eine Videoüberwachung u. a. nur zulässig, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Solche Interessen können etwa in der Abwehr von Eigentumsdelikten oder der Verhinderung von Straftaten liegen.

In den Sitz- und Aufenthaltsbereichen, in denen sich Personen typischerweise länger aufhalten und miteinander kommunizieren, müssen sich diese frei und ungezwungen bewegen dürfen, ohne befürchten zu müssen, ständig überwacht zu werden. Hier überwiegen die Interessen der Betroffenen und eine Videoüberwachung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Etwas anderes gilt für Räumlichkeiten, die i. d. R. nur kurzfristig betreten werden, wie Vor- und Nebenräume oder Flure. Hier können die Interessen des Veranstalters überwiegen, sodass in diesen Räumen, die sich der Beobachtung und der sozialen Kontrolle entziehen, eine Videoüberwachung zulässig sein kann. Auch hier muss für die Videoüberwachung ein konkreter Zweck vorab ausdrücklich festgelegt werden. Eine solche Videoüberwachung kann dem Zweck dienen, sicherzustellen, dass sich keine unbefugten Personen dort aufhalten oder keine Straftaten, wie bspw. Drogendelikte, begangen werden. Insbesondere gilt dies, wenn in der Vergangenheit Anhaltspunkte für ein entsprechendes Verhalten bestanden. Hier ist gerade der Schutz der Jugendlichen zu berücksichtigen.

Nicht zulässig ist die Videobeobachtung von Personen, die sich in einem gegen Einblick besonders geschützten Bereich befinden, also etwa in Umkleide-, Dusch- oder Sanitärräumen, wie bspw. Toiletten.

Erfolgt eine Videoüberwachung, so sind die davon betroffenen Personen, bevor sie die entsprechenden Räumlichkeiten betreten, ausreichend davon zu unterrichten, bspw. durch ein Hinweisschild oder Piktogramm und die Nennung des Namens des Verantwortlichen mit Adresse. Die Aufnahmen sind regelmäßig zu löschen und unterliegen einer strengen Zugriffsbeschränkung. Nicht ausreichend gesichert ist die Übertragung der Aufnahmen per unverschlüsseltem WLAN.

*Die Videoüberwachung dient der Prävention und der Beweissicherung.*

## Ist es zulässig, Besucher, insbesondere Jugendliche, einer öffentlichen Veranstaltung zu fotografieren?



Das Grundgesetz schützt das Persönlichkeitsrecht und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Dazu gehört das Recht am eigenen Bild. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt das Privatleben, welches Elemente der Identität einer Person, wie ihres Namens oder das Recht am eigenen Bild, umfasst.

Mit diesem Recht kollidiert die mit der Technik der Fotografie und ihrer nahezu unbegrenzten digitalen Verbreitung im Internet geschaffene Möglichkeit, über das Erscheinungsbild eines Menschen in einer bestimmten Situation, unabhängig von diesem, zu verfügen. Diese gleichsamer Entmachtung des Rechts am eigenen Bild bedarf deshalb der Begrenzung. Der Besucher einer öffentlichen Veranstaltung kann selbst bestimmen, ob, von wem und für wen er fotografiert werden will. Entsprechendes gilt für das Recht am eigenen Wort für den Fall von Tonaufnahmen. Bei Personen des öffentlichen Lebens (Politiker, Schauspieler, sog. Prominente etc.) kann das Recht am eigenen Bild eingeschränkt sein.

Werden bei einer öffentlichen Veranstaltung, sei es durch den Veranstalter, sei es durch öffentliche Medien oder durch private Dritte, Fotos von Anwesenden aufgenommen, auf denen der Einzelne identifiziert werden kann, so hat der Einzelne das Recht, vom Fotografen zu verlangen, das Fotografieren

seiner Person zu unterlassen. Er kann diesen Unterlassungsanspruch vor dem Fotografieren geltend machen. Ist er, ohne seinen Willen oder unbemerkt fotografiert worden, so kann er im Nachhinein die Löschung oder Vernichtung des Bildes verlangen. An die Stelle dieser Abwehransprüche kann ein Anspruch auf Schadenersatz in Geld wegen der Verletzung des Persönlichkeitsrechts wegen ungenehmigter Veröffentlichung von Bildaufnahmen treten. Gerade Jugendliche müssen hier einen besonderen Schutz genießen. Zudem ist bei Minderjährigen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Bei einer unüberschaubaren Menschenmenge, etwa bei Großveranstaltungen, ist es vertretbar, das Fotografieren mit einer „heimlichen Datenerhebung“ zu vergleichen. Für diese ist die EU-Datenschutzgrundverordnung einschlägig. Danach entfällt die Pflicht zur individuellen Information durch den Veranstalter, wenn sich diese als praktisch unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erforderte. In solchen Fällen ist die Information für die Öffentlichkeit bereitzustellen, dass Besucher damit rechnen müssen, auf der Veranstaltung fotografiert zu werden. Diese Information kann etwa durch einen Aushang an den Eingängen zu der Veranstaltung erfolgen. Dieser Aushang hat auch darüber zu informieren, an wen sich der Besucher wenden kann, wenn er aus besonderen Gründen nicht fotografiert werden will. Vor diesem Hintergrund sollten Sie als Veranstalter auf die folgenden Verhaltensregeln hinweisen.

**Fotografiere andere nur mit deren Zustimmung!**

## Wie sollte mit Handys/Smartphones auf öffentlichen Veranstaltungen umgegangen werden?

Handys und Smartphones sind aus der heutigen Gesellschaft nicht mehr wegzudenken. Bei allen Vorteilen führen sie jedoch auch immer wieder zu Problemen, wenn der Umgang mit ihnen nicht klar geregelt ist. Gerade auch Mobbing findet heutzutage oft nicht mehr im persönlichen Kontakt statt, sondern wird auf virtueller Ebene ausgetragen. Handys spielen dabei eine große Rolle. Kompromittierende Fotos oder Filme, auch Aufnahmen von hilflosen Personen, werden aufgenommen und online gestellt, diffamierende Botschaften geschrieben, die durch die scheinbare Anonymität des Internets meist viel heftiger ausfallen, als im persönlichen Kontakt. Durch die permanente Verfügbarkeit der Handys und damit auch des Internets verbreiten sich solche Hassbotschaften zudem rasend schnell, weshalb eine nachträgliche Löschung aus dem Netz nur begrenzten Erfolg hat. Es sollte daher ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag sein, Kindern und Jugendlichen einen guten und vernünftigen Umgang mit dem Handy zu vermitteln.

Auch bei einer Veranstaltung haben Teilnehmende selbstverständlich ihre Handys dabei. Plakate mit Verhaltensregeln im Umgang mit dem Smartphone können Schwierigkeiten bei Veranstaltungen reduzieren. Nutzen Sie diese, um ihre Gäste für dieses Thema zu sensibilisieren und Ihren Mitarbeitenden einen Handlungsrahmen aufzuzeigen. Schreiten Sie ein, wenn die Regeln verletzt werden. Auch im Falle des Umganges mit Handys ist Zivilcourage gefragt, um Cybermobbing bereits im Keim zu ersticken. Plakate für die Zivilcourage finden Sie über die Polizei.

### Weitere Informationen:

**Polizei Baden-Württemberg  
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle**  
Seestraße 1, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 3614250  
konstanz.pp.praevention@polizei.bwl.de

Webseite:  
<https://praevention.polizei-bw.de> > Prävention > Gewalt

Nachfolgend sind sechs wichtige Verhaltensregeln aufgeführt, die Sie unter [www.bodenseekreis.de](http://www.bodenseekreis.de) als PDF herunterladen können.

### Die sechs wichtigsten Verhaltensregeln im Umgang mit Handys

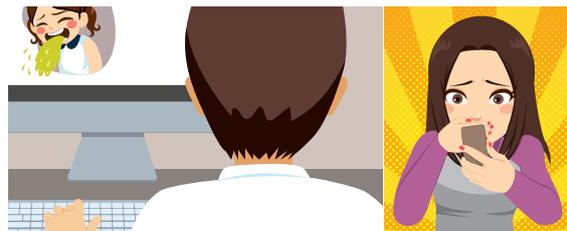
#### (Heimliches) Fotografieren und Filmen anderer

Niemand landet gerne ungefragt mit peinlichen Fotos oder Videos im Netz. Warum sollten andere es dann gut finden, wenn sie heimlich aufgenommen werden? Die Persönlichkeitsrechte eines jeden Einzelnen erfordern es, dass man vor der Fotoaufnahme die Erlaubnis der betreffenden Person einholt. Bekommt man sie nicht, muss man eben etwas anderes aufnehmen. Absolutes Fotografier- und Filmverbot gilt in Toiletten und Umkleieräumen.



#### Veröffentlichen von Fotos und Filmen

Auch im virtuellen Netz gibt es noch so etwas wie Privatsphäre. Diese muss man beachten! Prinzipiell ist es in Ordnung, Fotos mit Freunden in soziale Netzwerke hochzuladen oder sich gegenseitig zu markieren. Doch frage vorher, ob es für die betroffene Person auch wirklich in Ordnung geht. Und beachte: dies kann nur in nüchternem Zustand entschieden werden!





### Dauerfilmen

Weniger ist oft mehr. Natürlich ist es schön, wenn unsere Veranstaltung Euch so sehr gefällt, dass Ihr sie filmen und fotografieren wollt. Wenn Ihr jedoch die ganze Zeit damit beschäftigt seid zu filmen, meist mit einem filmerisch qualitativ eher schlechten Ergebnis, geben wir folgendes zu bedenken: Könnt Ihr die Veranstaltung überhaupt noch genießen? Bekommt Ihr noch etwas mit? Könnt Ihr Euch noch komplett auf das Geschehen um Euch herum einlassen? Oder seid Ihr nur noch mit filmen beschäftigt und stellt am Ende gar im Nachhinein erst beim Ansehen des Filmes fest, was Ihr alles verpasst habt? Also wedelt bitte nicht mit dem Handy vor den Gesichtern Eurer Nachbarn herum, lenkt Euch nicht ab, sondern genießt unser Event!



### Display-Stalken

Die Privatsphäre unserer Mitmenschen sollten wir ebenso respektieren, wie wir auch unsere eigene respektiert haben wollen. Egal, wie unauffällig Du auf die Handys Deiner Umgebung schielern kannst, lass es! Keinem wäre es recht, wenn andere ungefragt z. B. eine intime Liebesbotschaft auf dem eigenen Handy erspähen würden!



### Lautes Telefonieren in der Öffentlichkeit

Jeder weiß, wie anstrengend es sein kann, wenn neben Dir jemand permanent in sein Handy schreit und Du alles mithören musst, obwohl es Dich doch gar nicht interessiert. Beim Telefonieren in der Öffentlichkeit gilt deshalb: Halte mindestens 3 Meter Abstand zu Deinem Nebenmann und beschränke Dich auf kurze Telefonate. Alles andere kannst Du später in Ruhe nachholen.



### Smombies

Zombies, die andauernd nur auf ihr Smartphone starren, nichts mehr um sich herum mitbekommen und dadurch andere gefährden, indem sie diese umrennen, anrennen, Dinge umstoßen etc. sind bei uns nicht erwünscht! Wir wollen lebendige Teilnehmende auf unserem Event haben, keine Zombies und keine Smombies!



## Party vorbei - und dann?



Tolle Party, viele Freunde getroffen, viel geredet, gelacht und getanzt, Alkohol in großen Mengen geflossen - jetzt wollen alle nur noch ins Bett. Aber wie nach Hause kommen? Natürlich ist es nicht unbedingt die Aufgabe von Ihnen als Veranstalter, sich darum zu kümmern, wie Ihre Gäste nach Hause kommen. Trotzdem haben Sie verschiedene Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass alle gut nach Hause kommen. Dafür gibt es verschiedene Optionen und Angebote, die Sie als Veranstalter organisieren oder auch einfach nur bewerben können. Im Folgenden stellen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten und Ideen mit entsprechenden Vorschlägen für Werbung vor.

### Partybus

Partybusse sind Angebote verschiedener Gemeinden. Die jungen Menschen werden von einem Bus zu Partys gebracht und auch wieder abgeholt.

Ideen für die Bewerbung:

- Du feierst - Wir fahren! Dein Partybus!
- Shuttle - Service von XY nach XY mit dem Partybus!
- ... zurück mit dem Partybus!
- Unser Party-Knüller - sicherer Heimweg mit dem Partybus!
- Drive home safely - mit dem Partybus!

Ein Beispiel ist die LaKE-Line der Gemeinden Eriskirch, Kressbronn und Langenargen.

[www.langenargen.de](http://www.langenargen.de) > Gemeinde Langenargen > Familie, Jugend, Senioren > LaKE-Line

### Nachtlinien im Bodenseekreis

[www.bodo.de](http://www.bodo.de) > Fahrinfo > Weitere Mobilitätsangebote > Nachtbusse

### Elterntaxi

Elterntaxi bedeutet, dass sich Eltern, die nicht weit voneinander entfernt wohnen, organisieren und zusammentun, um ihre Kinder von einer Party abzuholen. Mit den nachfolgenden Sätzen können Sie in Ihrer Werbung für die Veranstaltung Eltern auffordern und in die Verantwortung nehmen, sich zu organisieren, damit ihre Kinder gut und sicher nach Hause kommen.

Ideen für die Bewerbung:

- Wir ziehen an einem Strang!  
Elterntaxi für ein sicheres Nachhausekommen!
- Drive home safely, by parent's car!
- Du feierst, wir fahren! - Deine Eltern.
- Carsharing - dank Elterntaxi!

### Projekt „Einer bleibt nüchtern“

Die Präventionsbotschaft „Einer bleibt nüchtern!“ und die „besondere“ Bilddarstellung einer polizeilichen (Alkohol-)Kontrolle sollen eine Sensibilisierung zur Thematik erreichen und auf die polizeilichen Kontrollen zur Verkehrstüchtigkeit, insbesondere auch zur Fastnachtzeit, hinweisen. Die Botschaft bei gemeinsamen Besuchen von Partys, Festen oder Clubs: Vor dem Start wird vereinbart, wer aus der Runde nüchtern bleibt. Ziel ist ein sicheres Nachhausekommen der Jugendlichen. (Idee: Nüchterner erhält z. B. Stempel auf Handrücken, so kann er kostengünstiger alkoholfreie Getränke kaufen, Stempel verhindert Verkauf von alkoholischen Getränken.)

Ideen für die Bewerbung:

- Unser Party-Knüller: Bei uns bleibt einer nüchtern - kostenloses Mitternachtsgetränk für nüchterne Partygäste!

[www.gib-acht-im-verkehr.de](http://www.gib-acht-im-verkehr.de) > Medien > A-D-M > „Einer bleibt nüchtern!“

## Flatrate-Partys, 1 €-Partys, Happy Hour ...



Veranstaltungskonzepte, bei denen gegen einen Pauschalpreis oder sogar kostenlos übermäßiger Konsum von Alkohol zugelassen wird, begründen regelmäßig eine Gesundheitsgefährdung, da die Gäste erfahrungsgemäß versuchen, ihren entrichteten Pauschalpreis „hereinzutrinken“ oder das kostenlose Alkoholangebot über die Maßen zu nutzen. Unabhängig davon, dass solche Veranstaltungen nach dem Gaststättengesetz unzulässig sind (siehe dazu „Umgang mit legalen und illegalen Drogen - Was mache ich mit auffälligen Jugendlichen?“ auf S. 14), hat bspw. die Stadt Friedrichshafen mit allen Betreibern von Diskotheken und ähnlichen Betrieben in Friedrichshafen Gespräche geführt. Dabei wurde vereinbart, dass zukünftig keine „All inclusive-Partys“, „Flatrate-Partys“, „Koma-trinken“ oder ähnliche Veranstaltungen mehr angeboten werden. Mit den Veranstaltern und Gastwirten hat die Stadt in diesem Sinne freiwillige Vereinbarungen geschlossen, um insoweit Anreize für übermäßigen Alkoholkonsum zu vermindern.

Im Gaststättengesetz ist geregelt, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten ist, als das günstigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke.

Sofern Veranstaltungen in Friedrichshafen durchgeführt werden, bei denen die Getränkepreise ermäßigt sind, werden vereinbarungsgemäß folgende Preisgrenzen nicht unterschritten (Stand 2018):

- Bier 0,3 Liter mindestens 1,00 Euro
- Mixgetränke mit 2 cl Alkohol mindestens 1,20 Euro
- Mixgetränke mit 4 cl Alkohol mindestens 1,50 Euro

Der Zutritt zu Veranstaltungen, bei denen ermäßigte Alkoholpreise angeboten werden und mit diesen auch geworben wird, ist grundsätzlich auf Personen über 18 Jahre zu beschränken.

## Chill-Out-Zone



Erstmalig hat die Stadt Friedrichshafen beim Seehasenfest 2016, dem traditionellen Kinder- und Heimatfest in Friedrichshafen, für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine sog. Chill-Out-Zone eingerichtet. Mit einer Gesamtkonzeption aktiver und offener Jugendarbeit wurde ein Rückzugspunkt für Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen, der insbesondere zur Entschleunigung des Festtreibens sowie zur Distanz zum Alkoholkonsum in den Biergärten und dem restlichen Festgelände beiträgt. Jugendliche können hier in lockerer und gemüthlicher Atmosphäre entspannen und „runterkommen“.

Innerhalb der Zone wird kein Alkohol ausgeschenkt. Die Chill-Out-Zone unterliegt, wie es für das gesamte Festgelände der Fall ist, den Jugendschutzbestimmungen. Das gemütliche Beisammensein in Relax-Stühlen, auf Sonnenliegen oder direkt auf der Wiese mit dem Genuss von Säften oder anti-alkoholischen Erfrischungsgetränken steht hier im Vordergrund und stößt bei den Jugendlichen auf sehr gute Resonanz. Eine Chill-Out-Zone im wahren Sinne des Wortes.

Jeder Veranstalter ist dazu eingeladen, dieses Konzept auch für seine Veranstaltungen zu nutzen.

## Wetterfeste Plakate zur Alkoholprävention



Das Suchthilfenetzwerk Bodensee-Oberschwaben verleiht kostenlos wetterfeste Plakate zur Alkoholprävention. Über das Landratsamt Bodenseekreis (Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe) können diese ausgeliehen werden.

### Ansprechpartnerin:

**Landratsamt Bodenseekreis**  
**Sozialplanung**  
Tel.: 07541 204-5291  
sozialplanung@bodenseekreis.de



## Bar ohne Alkohol?



Die Stadt Überlingen verfügt über eine mobile Saftbar mit dem Namen BOAH. Der Name steht für „Bar ohne AlkoHol“. Sie kann von Überlinger Kindergärten, Schulen, Vereinen, sozialen und städtischen Einrichtungen sowie Trägern der Jugendhilfe gemietet werden. An der Bar wird auch über die Risiken eines übermäßigen Alkoholkonsums aufgeklärt.

Bei der Saftbar handelt es sich um einen einachsigen Anhänger, der Kühlschränke, elektrische Mixer, Entsafter und vieles mehr enthält. Die Saftbar ist eine alkoholfreie, schmackhafte und gesunde Alternative

für Feste und Veranstaltungen. Für vollkommen alkoholfreie Veranstaltungen kann die Saftbar sogar mietfrei genutzt werden.

Vermietet wird die Saftbar vom Jugendreferat der Stadt Überlingen, das auch ein eigenes Rezeptbuch erstellt hat.

### **Ansprechpartner:**

**Stadt Überlingen**  
boah.saftbar@ueberlingen.de

## ALOA - Die mobile Saftbar



ALOA - Die mobile Saftbar ist ein Anhänger mit der Ausstattung für die Zubereitung alkoholfreier Cocktails. Sie kann von Vereinen, ehrenamtlichen Initiativen, Schulen und Trägern der Jugendhilfe sowie anderen Interessenten für Feste, Feiern und Veranstaltungen im Bodenseekreis ausgeliehen und betrieben werden. Der Verkauf alkoholischer Getränke ist an der mobilen Saftbar nicht zulässig. Die angebotenen Getränke sollen kostengünstig und zu jugendgerechten Preisen verkauft werden.

ALOA soll bei Jugendlichen für das Feiern ohne Alkohol werben. Außerdem soll auch für Erwachsene eine attraktive Alternative zum Alkohol angeboten werden - denn diese sind Vorbilder und oft auch Autofahrer. Festveranstalter können hierdurch den Jugendschutz leichter einhalten. Die ALOA-Saftbar wurde durch zahlreiche Sponsoren ermöglicht.

Die mobile Saftbar ist mit allem ausgestattet, was zu einer vollwertigen Bar gehört: Kühlschränke, Waschbecken, Shaker, Schneidebretter, Mehrwegbecher und viele andere Utensilien. Lebensmittel für die alkoholfreien Cocktails sowie Verbrauchsmaterialien gehören nicht zum Inventar und müssen von den Ausleihenden selbst gekauft und finanziert werden. Die ALOA-Saftbar muss eigenständig mit einem dafür vorgesehenen Auto (Anhängerkupplung) und Fahrer abgeholt werden. Der Verleih erfolgt durch das Jugendzentrum MOLKE in Friedrichshafen.

### **Ansprechpartner:**

**Jugendzentrum MOLKE**  
Meistershofener Straße 11, 88045 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 386725  
molke@friedrichshafen.de  
Webseite:  
www.molke-fn.de



Der Charakter öffentlicher Veranstaltungen hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Einzelne Landkreise in Baden-Württemberg haben deshalb schon vor Jahren überlegt, wie man negativen Auswüchsen wie der einseitigen Fokussierung auf Kommerz statt auf Festkultur, übermäßigem Alkoholkonsum von Jugendlichen, eine gestiegene Gewaltbereitschaft und immer weniger Respekt vor anderen Personen, aber auch dem „Ausschluss“ von Jugendlichen unter 18 Jahren bei öffentlichen Veranstaltungen wirksam entgegentreten kann. Wenn Krankenhaus-Einlieferungen betrunkenener Jugendlicher und Alkohol-Exzesse zum „Normalfall“ werden, ist Handeln angesagt. Die Freude an Festen, für Besucher wie Veranstalter, muss erhalten bleiben. Feste sind Kulturgut!

Auf lokaler Ebene sind so viele gute Projekte entstanden, dass die Idee aufkam, in Bodensee-Oberschwaben die einzelnen Aktivitäten in einem interdisziplinären „Netzwerk Neue Festkultur“ zu bündeln. Neben dem Bodenseekreis sind seit dem Jahre 2008 weitere Landkreise aus Baden-Württemberg in diesem Netzwerk vertreten. Die Akteure kommen aus den verschiedensten Bereichen wie etwa kommunale und Landkreisverwaltungen, konkret Jugendämter und Ordnungsämter, sowie Polizeidienststellen, kommunale Suchtbeauftragte, Suchtberatungsstellen, Kreisjugendringe, kirchliche Organisationen und das Landesgesundheitsamt. Haupt- und Ehrenamtliche bringen hier ihre spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen ein.

Das Netzwerk Neue Festkultur hat eine gemeinsame „Leitlinie Festkultur“ erarbeitet, die die wesentlichen Elemente einer „Neuen Festkultur“ beschreibt. Der Bodenseekreis hat zusammen mit der Polizei Baden-Württemberg unter dem Motto „Jugendschutz geht alle an“ ein „Positionspapier für künftige Gestattungen“ veröffentlicht. Beide Dokumente finden sich unter [www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/sucht-praevention/jugendschutz/](http://www.bodenseekreis.de/soziales-gesundheit/sucht-praevention/jugendschutz/). Ziel des Netzwerks Neue Festkultur ist u. a. die gemeinsame Weiterentwicklung der Festkultur-Idee.

Mit dem Gütesiegel „FairFest“ können Veranstalter ihr Fest als FairFest zertifizieren lassen. Das Gütesiegel signalisiert, dass hier in hohem Maße auf die Qualität des Festes im Hinblick auf den Jugendschutz geachtet wird. Eltern und jugendliche Festbesucher können davon ausgehen, dass sich der Veranstalter intensiv mit den Vorschriften zum Konsum von Alkohol auseinandergesetzt hat.

Der vorliegende Leitfaden nimmt diese Impulse auf und konkretisiert die Elemente der Neuen Festkultur in Form einer Zusammenstellung konkreter Antworten auf die wichtigsten Fragen, die sich einem Veranstalter bei der praktischen Umsetzung und Einhaltung der einschlägigen Jugendschutz-Bestimmungen stellen.

### Weitere Informationen

**Netzwerk Neue Festkultur**  
[www.fairfest.de](http://www.fairfest.de)

## Das Wichtigste in Kürze



Da Kinder und Jugendliche sich noch nicht selbst angemessene Grenzen setzen können, sind sie darauf angewiesen, dass ihnen von den Verantwortlichen ihres Umfeldes Regeln vorgegeben, begründet und erklärt werden. Daher ist es wichtig, im Vorfeld einer Veranstaltung zu prüfen, welche Regeln zu beachten sind und wer für deren Einhaltung verantwortlich ist.

**Grundsätzlich gilt: Für alles, was innerhalb und um eine Veranstaltung herum geschieht, ist der Veranstalter - und somit auch jeder seiner Mitarbeitenden - verantwortlich.**

Das **Jugendschutzgesetz** regelt u. a. den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, den Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen. Der Aufenthalt in Gaststätten, Nachtclubs und vergleichbaren Vergnügungsbetrieben ist für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht erlaubt. Wer als Veranstalter oder Gewerbebetreiber gegen diese Bestimmungen verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (siehe S. 6).

Jugendliche können einen **PartyPass** im Internet herunterladen, selbstständig ausfüllen und ausdrucken. Gemeinsam mit dem Personalausweis wird dieser an der Eingangskontrolle vorgezeigt.

Der Organisator behält die PartyPässe, bis die Jugendlichen die Veranstaltung - spätestens um 24:00 Uhr - wieder verlassen. Werden PartyPässe nicht abgeholt, so werden die Eltern der Jugendlichen mit einem Schreiben der Gemeinde informiert (siehe S. 9 ff.).

Weitere wesentliche Mittel zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes sind z. B.:

- farbige Armbänder zur Alterskennzeichnung
- eine ausführliche Einführung der Mitarbeitenden bei der Veranstaltung
- Absprachen mit der Polizei im Vorfeld
- klare Verträge mit den Security-Unternehmen

**Schulungen für Veranstalter und Mitwirkende** gewährleisteten Minderjährigen ebenfalls Sicherheit und Schutz (siehe S. 12).

Das **Gaststättengesetz** verlangt, dass mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer als das billigste alkoholische Getränk bei gleicher Menge sein darf, und verbietet die Verabreichung von Alkohol an erkennbar Betrunkene (siehe S. 14).

**Für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken in den entsprechenden Altersgruppen ist der Veranstalter verantwortlich.**

Stellen Veranstalter oder sein Personal bei einem Jugendlichen ein Verhalten fest, das auf die **Einnahme von Suchtmitteln** schließen lässt, dann muss sofort darauf reagiert werden. Bei akuter Gefahr für Gesundheit und Leben infolge von Konsum bzw. Intoxikation (z. B. Alkoholvergiftung) muss sichergestellt werden, dass der Betroffene unversehrt nach Hause kommt. Bei Bedarf muss sogar der Notarzt gerufen werden. Dies gilt auch in Fällen der Zutrittsverweigerung. Stellen der Veranstalter oder sein Personal fest, dass auf der Veranstaltung oder in ihrem Umfeld mit Drogen gedealt wird, so muss umgehend die Polizei informiert werden (siehe S. 14).

Der **Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke durch Minderjährige** sollte nicht erfolgen, denn es würde die Jugendlichen besonders unter Druck setzen, wenn sie beim Ausschank gegenüber Gleichaltrigen oder Erwachsenen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes beachten und durchsetzen müssten. Arbeiten Jugendliche dennoch im Ausschank mit, so sind diese stets durch geeignete Erwachsene zu beaufsichtigen (siehe S. 15).

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** greift, sobald Kinder und Jugendliche bei einer Veranstaltung mitwirken. Es schließt auch Proben, Besprechungen und weitere organisatorische Maßnahmen mit ein.

**Gewalt** bezeichnet den Einsatz von physischem oder psychischem Zwang gegenüber Menschen sowie die physische Einwirkung auf Tiere oder Sachen. Eine neuere, schwer kontrollierbare Form ist das Mobbing im Internet (Cybermobbing). Eine weitere für Veranstaltungen relevante Form ist die sexualisierte Gewalt. Besonders gefährdete Orte dafür sind z. B. Toiletten, dunkle Ecken und Parkplätze (siehe S. 17).

Eine **Videoüberwachung** ist nur zur Wahrung des Hausrechts oder zur Wahrung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke (z. B. Abwehr von Eigentumsdelikten oder Verhinderung von Straftaten) zulässig, solange kein Anhaltspunkt besteht, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Nicht zulässig ist die Videobeobachtung von Personen in Umkleide-, Dusch- oder Sanitärräumen (z. B. Toiletten) (siehe S. 20).

**Werden bei einer öffentlichen Veranstaltung Fotos von Anwesenden aufgenommen, auf denen der Einzelne identifiziert werden kann, so hat der Einzelne das Recht, vom Fotografen (Veranstalter, öffentliche Medien, private Dritte) zu verlangen, das Fotografieren seiner Person zu unterlassen.**



Das **Fotografieren einer unübersehbaren Menschenmenge**, bspw. bei Großveranstaltungen, ist erlaubt. Die Öffentlichkeit muss aber, z. B. durch einen Aushang an den Eingängen zu der Veranstaltung, darüber informiert werden. Die Besucher müssen dem Aushang auch die Information entnehmen können, an wen sie sich wenden können, wenn sie aus besonderen Gründen nicht fotografiert werden möchten (siehe S. 21).

Auch Plakate mit **Verhaltensregeln im Umgang mit dem Smartphone** können Schwierigkeiten reduzieren. Wenn die Regeln verletzt werden, sollte sofort eingeschritten werden (siehe S. 22 ff.).

Eine alkoholfreie, schmackhafte und gesunde Alternative für Veranstaltungen stellen die **Softbars „ALOA“ und „BOAH“** dar. Diese werben bei Jugendlichen für das Feiern ohne Alkohol und bieten zugleich auch für Erwachsene eine attraktive Alternative zu Alkohol (siehe S. 27).

Ein gutes Beispiel ist die sog. **„Chill-Out-Zone“** beim Seehasenfest. Sie stößt mit dem Genuss von Säften oder anti-alkoholischen Erfrischungsgetränken beim gemütlichen Beisammensein in Relax-Stühlen, auf Sonnenliegen oder direkt auf der Wiese bei den Jugendlichen auf sehr gute Resonanz (siehe S. 26).

## Impressum



Herausgeber:	Landratsamt Bodenseekreis
Redaktion:	Dr. Michael Bussek, Landratsamt Bodenseekreis Theresa Santoro, Landratsamt Bodenseekreis
Autoren:	Dr. Michael Bussek, Landratsamt Bodenseekreis, Rechts- und Ordnungsamt Annika Dohrendorf, Caritas Bodensee-Oberschwaben Josefa Gitschier, Caritasverband für das Dekanat Linzgau e. V. Michael Greineck, Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Theresa Santoro, Landratsamt Bodenseekreis, Sozialplanung Hans-Jörg Schraitle, Stadt Friedrichshafen, Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Ordnung Jürgen Schuler, Psychosoziale Beratungsstelle der Diakonie
Weitere Beteiligte:	Juan Diabuno, Stadt Überlingen, Stadtjugendpfleger Paul Fischer, Landratsamt Bodenseekreis, Jugendamt, Kreisjugendreferent Thomas Hilbert, Landratsamt Bodenseekreis, Amt für Schule und Bildung Peter Köstlinger, Polizeipräsidium Konstanz, Gewaltprävention Oliver Martin, stark.stärker.WIR, Präventionsbeauftragter Harald Reiners, Polizeipräsidium Konstanz, Suchtprävention
Information:	Landratsamt Bodenseekreis <ul style="list-style-type: none"><li>• Rechts- und Ordnungsamt Tel.: 07541 204-5337, michael.bussek@bodenseekreis.de</li><li>• Jugendamt, Kreisjugendreferent Tel.: 07541 204-5996, paul.fischer@bodenseekreis.de</li><li>• Sozialplanung, Kommunale Suchtbeauftragte/Beauftragte für Suchtprophylaxe Tel.: 07541 204-5291, theresa.santoro@bodenseekreis.de</li></ul>
Layout & Druck:	Landratsamt Bodenseekreis Servicebüro für Gestaltung und Internet 1. Auflage, Juli 2019
Bilder:	Adobe Stock
Copyright:	Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Speicherung in elektronische Systeme oder gewerbliche Nutzung, auch nur auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Keinerlei Gewähr auf Haftung für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.

